

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Schirmherrin: Dr. Antje Vollmer • Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Geschäftsstelle: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe • Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
Tel. 030/400 40 200, Fax 030/400 40 232, E-Mail: info@national-coalition.de

Diskussionspapier der National Coalition für ein Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

1. Vorbemerkung

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) nimmt die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland“ durch das Bundeskabinett zum politischen Anlass, sich zur Optimierung eines Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention zu positionieren. Hintergrund für die Erstellung des Nationalen Aktionsplans ist der sog. Weltkindergipfel der Vereinten Nationen 2002 in New York, in dessen Rahmen sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, nach Möglichkeit bis Ende 2003 Nationale Aktionspläne, ggf. auch regionale Aktionspläne entsprechend des Abschlussdokumentes des Weltkindergipfels zu erstellen. Diese sollen „[...] eine Reihe konkreter termingebundener und messbarer Ziele und Vorgaben auf der Grundlage dieses Aktionsplans enthalten[...]“ (Ziffer 59 a. a. O.). Nationale Aktionspläne, so im Abschlussdokument weiter, würden sich jedoch nur dann als wirksam erweisen, wenn ihre Umsetzung auch gewissenhaft überprüft werde.

Die National Coalition nimmt aus diesem Grunde die 6 Schwerpunktthemen des NAP zum Ausgangspunkt, ein Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu diskutieren.

Jedoch muss dieses Monitoring als Ganzes gemäß den eingegangenen Staatenverpflichtungen auf die *gesamte* UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtet werden. Dementsprechend können die im Nationalen Aktionsplan selbst enthaltenen Ansätze für ein Monitoring zwar als Einstieg in die Diskussion, nicht jedoch als Ausschöpfung der Aufgabe angesehen werden.

Die National Coalition legt hiermit einen Vorschlag für ein Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland vor, dessen Eckpunkte als Beitrag zur Diskussion gedacht sind. Sie muss um so zügiger aufgenommen werden, als der Implementierungsprozess eines Monitoring längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die National Coalition befürwortet, abgesehen von drängenden Einzelfragen mit den Themen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland“ den Anfang zu machen, die Konzeption des Monitoring jedoch auf die UN-Kinderrechtskonvention insgesamt auszurichten.

2. Bezugsrahmen

Anlässlich des sog. „Erstberichts“ der Bundesrepublik Deutschland hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 1995 in seinen „Abschließenden Beobachtungen“ (Concluding Observations) mit Bezug auf das Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Das Komitee schlägt vor, dass die Regierung weiterhin die Einrichtung eines permanenten und effektiven Koordinationsinstrumentariums für die Rechte des Kindes auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene prüft. Überlegungen sollten ebenso zur Entwicklung eines Auswertungs- und Überprüfungssystems für alle Bereiche, die von der UN-Konvention über die Rechte des Kindes erfasst sind, angestellt werden. (...) Das Komitee ermutigt die Regierung auch, sich näher mit der Institution eines Kinderbeauftragten zu befassen, insbesondere im Hinblick darauf, was diese für die Überwachung der Verwirklichung von Kinderrechten leisten könnte“ (a. a. O., Ziffer 23).

In den „Abschließende Beobachtungen“ 2004 aus Anlass des sog. Zweitberichts Deutschlands, griff der UN-Ausschuss das Thema Monitoring erneut auf:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Einrichtung eines geeigneten ständigen zentralen Mechanismus zur Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundesebene, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den einzelnen Ländern“ (a. a. O., Ziffer 12).

Weiterhin heißt es:

„Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zum Status nationaler Institutionen (Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) und unter Berücksichtigung des allgemeinen Kommentars Nr. 2 des Menschenrechtsausschusses zu nationalen Menschenrechtsinstitutionen die Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution auf Bundesebene in Erwägung zu ziehen, um die Fortschritte der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes- und Kommunalebene zu überwachen und zu bewerten. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass diese Institution mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird und dass sie befugt ist, Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen und in kindgerechter Art und Weise zu untersuchen sowie diese Beschwerden effektiv zu bearbeiten“ (a. a. O., Ziffer 16).

➤ Diskussionsbedarf

Die National Coalition geht davon aus, dass auf dieser Grundlage unterschiedliche Lösungsansätze möglich sind. Es kommt aus ihrer Sicht entscheidend darauf an, die in den völkerrechtlichen Vorgaben enthaltenen Ziele und Aufgaben zeitnah mit Instrumenten auszustatten, die unter den gegebenen Bedingungen als wirksamer Ansatz gelten können. Denkbare Verbesserungen und notwendige Weiterentwicklungen dürfen nicht dazu führen, das zur Zeit Machbare nicht in Angriff zu nehmen.

3. Grundlage eines Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

3.1. Ziele des Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist eine Aufgabe eigener Art, die zwar für sämtliche Lebensbereiche von Kindern Bedeutung hat, die gleichwohl nur einen Ausschnitt betrifft, indem sie auf die Verwirklichung der in der Konvention enthaltenen *Rechte des Kindes* abstellt – *child rights focus* –. Während sich eine umfassende Politik für Kinder weitere Ziele stecken kann und muss, geht es hier um den völkerrechtlich vereinbarten *rechtlichen Standard*, dessen Umsetzung zu überwachen ist.

Ein Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland ist daher zu unterscheiden von der allgemeinen Sozialberichterstattung über die Lebenslage von Kindern, insbesondere dem Kinder- und Jugendbericht und den entsprechenden Berichten auf Landesebene und kommunaler Ebene.

➤ Umfassender Auftrag eines Monitoring der UN-KRK in Deutschland

Die National Coalition sieht nicht nur die Notwendigkeit, den gegebenen *Normenbestand* des deutschen Rechts auf Völkerrechtskonformität hin zu kontrollieren, sondern – wie der UN-Ausschuss klargestellt hat – auch die Aufgabe zu prüfen, inwieweit die Rechte des Kindes im gesellschaftlichen *Rechtsbewusstsein* verankert sind und ob die Umsetzung dieser Rechte in der *Rechtswirklichkeit* tatsächlich gewährleistet ist.

3.2. Definition der rechtlich maßgeblichen Standards

Grundlage des Monitoring muss der Konsens sein, was als rechtlicher Standard der Konvention zu gelten hat. Der *Normtext* der UN-Kinderrechtskonvention lässt zwar das jeweilige *Normprogramm* erkennen; es bedarf aber zusätzlicher Schritte, um den Gehalt der Konvention im Einzelfall zu ermitteln.

Die völkerrechtlich üblichen Verfahrensweisen leisten dazu einen Beitrag, indem die vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes herausgegebenen „Allgemeinen Kommentare“ (General Comments) den Konsens über grundsätzliche Auslegungsfragen wiedergeben. Darüber hinaus bieten die anlässlich der Staatenberichte ergehenden „Abschließenden Beobachtungen“ (Concluding Observations) ins Einzelne gehende Hinweise, welche Bedeutung der Konvention in den konkreten Verhältnissen des Vertragsstaates zukommt. Schließlich müssen Beschwerden über Rechtsverletzungen ausgewertet werden, nicht zuletzt, um durch die Konfrontation mit den tatsächlichen Verhältnissen die notwendige Rechtsfortbildung zu ermöglichen und das Übereinkommen als „Konvention im Werden“ lebendig zu halten.

➤ Rechtsnormen – Rechtsbewusstsein – Rechtswirklichkeit

Die National Coalition hält es für erforderlich, den rechtlichen Gehalt der UN-Kinderrechtskonvention unter Beachtung der in Deutschland gegebenen allgemeinen Lebensverhältnisse zu bestimmen und darüber angesichts der föderalen Struktur der Bundesrepublik einen Bund, Länder und Gemeinden einschließenden Konsens herbei zu führen.

4. Eckpunkte eines wirksamen Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

4.1. Datenerhebung/Datensicherung

Zunächst bedarf es für den Aufbau eines wirksamen Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland einer ausreichenden Datenerhebung. Indem das Monitoring sich auf den *Normenbestand*, das *Rechtsbewusstsein* und die tatsächliche *Rechtsverwirklichung* erstreckt, ergeben sich differenzierte Notwendigkeiten für ein wirksames Monitoring. Die Entwicklungen in der *Gesetzgebung*, der *Rechtsprechung* und der *Verwaltung* sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Zum einen bedarf es einer ausreichenden *Datenerhebung und Datensichtung* in diesen Bereichen. Dabei ist zu beachten, dass es auf zahlreichen Gebieten, insbesondere im Umwelt- und im Gesundheitsbereich, brauchbare Statistiken und Untersuchungen gibt, die allerdings unter dem hier allein interessierenden völkerrechtlichen Blickwinkel ausgewertet werden müssen.

4.2. Kontinuierliche Berichterstattung

Ein Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention, das auf dieser Basis der Rechtsentwicklung und insbesondere der Entwicklung der tatsächlichen Rechtsumsetzung gewidmet ist, kann nur wirksam sein, wenn es *langfristig* und *kontinuierlich* angelegt ist. Die Berichterstattung nach Art. 44 KRK leistet zwar eine Bilanzierung in fünfjährigem Abstand. Dies ist für ein wirksames Monitoring aber nicht ausreichend. *Zeitnähe*, *Transparenz* und eine größere *Öffentlichkeit*, als sie mit den Staatenberichten erzielbar ist, müssen nicht zuletzt dafür sorgen, dass das Monitoring auch zur Bildung des Rechtsbewusstseins beiträgt.

Bei alledem sind die Gegebenheiten in Bund, Ländern und Gemeinden zu berücksichtigen. Das Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland muss angesichts der föderalen Struktur der Bundesrepublik *auf allen Ebenen* bei der jeweiligen Eigenverantwortung ansetzen, also muss eine Berichterstattung auf Gemeindeebene ebenso etabliert werden wie auf Länder- und Bundesebene. Diese notwendige Differenzierung macht allerdings eine Bündelung und fachliche Abstimmung um so wichtiger. Dies ist keine vorrangig politische Aufgabe, sondern benötigt eine Stelle, die Unterstützung für das Monitoring auf den verschiedenen Ebenen leistet, Kriterien entwickelt und die übergreifenden Ergebnisse sichtet und aufbereitet. Dies muss auf der Grundlage *multidisziplinärer wissenschaftlicher Fachlichkeit* geschehen. Die stets involvierten Bewertungsfragen verlangen, dass für die Wahrnehmung dieser Aufgabe *hinreichende Unabhängigkeit* gewährleistet ist. Deshalb sollte die Stelle mit einer möglichst umfassenden Eigenständigkeit ausgestaltet sein.

➤ Kontinuierliche Berichterstattung

Die National Coalition hält den Aufbau eines Monitoringsystems in Deutschland auf allen Verantwortungsebenen - bei Bund, Ländern und Gemeinden - für erforderlich. Im Hinblick auf die dabei notwendige fachliche Abstimmung, Bündelung und länderübergreifende Auswertung folgt die National Coalition der Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, hierfür eine zentrale Stelle vorzusehen, die Überblick und Koordination gewährleistet.

4.3. Beschwerdemanagement

Die langfristige datengestützte Beobachtung der Verhältnisse liefert zwar eine unerlässliche Grundlage, kann aber nicht erfassen, inwieweit die Konvention auch im *Einzelfall* umgesetzt wird. Sichtbar wird dies mittelbar, wenn man sicherstellt, dass Rechtsverstöße erfasst und ausgewertet werden. Teil des Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland muss daher ein *Beschwerdeverfahren* sein, durch das konkrete Rechtsverstöße erfasst und wirksam behoben werden. Dadurch erhält das Monitoring einen beteiligungsorientierten Ansatz. Über dieses Verfahren können insbesondere die Kinder und Jugendlichen selbst am Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention mitwirken, wenn sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden.

➤ Beschwerdemanagement

Die National Coalition teilt die Forderung des UN-Ausschusses, ein wirksames Beschwerdemanagement in Deutschland zu schaffen, um Kinderrechteverletzungen entgegenzunehmen und in kindgerechter Art und Weise zu untersuchen sowie diese Beschwerden effektiv zu bearbeiten. Mit Rücksicht auf die föderale Struktur der Bundesrepublik ist die Bearbeitung von Beschwerden auf den jeweiligen Zuständigkeitsebenen vorzusehen und nur die Auswertung zentral zu organisieren.

4.4. Perspektivenbildung

Das Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention hat nicht nur beobachtende und feststellende Funktion; sein Sinn besteht substantiell in der Erzielung von Fortschritten in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Deshalb gehören die *Auswertung und der Entwurf von politischen Perspektiven* notwendig zu einem wirksamen Monitoring. Dadurch wird der politische Meinungsbildungsprozess wach gehalten und zugleich sichtbar, wo Weiterentwicklungen der Konvention selbst oder ihrer Auslegung angezeigt sind. Die auf dieser Grundlage erforderlichen konkreten politischen Entscheidungen sind den zuständigen Entscheidungsträgern vorbehalten.

➤ Politische Perspektivenbildung

Die National Coalition sieht die Meinungsbildung über den erreichten Umsetzungsstand der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und die Perspektiven der Weiterentwicklung als unverzichtbaren Teil des Monitoring an. Dies trägt dazu bei, das Monitoring in Deutschland als Ganzes transparent und öffentlich zu halten. Es geht um einen gesamtgesellschaftlichen Diskussionsprozess, an dem vor allem auch die Kinder und Jugendlichen selbst zu beteiligen sind.

5. Akteure, Instrumente und Verantwortlichkeiten

Durch seinen *child rights focus* stellt das Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention eine Aufgabe eigener Art dar. In diesem Zusammenhang bietet die vertikal und horizontal differenzierte kinder- und jugendpolitische Infrastruktur mit den vorhandenen Formen der Berichterstattung schon jetzt gegebene Formen der Beschwerdeführung und bereits heute bestehende Formen der politischen Meinungsbildung - Ansätze, die aufgegriffen und ausgebaut werden können.

An Vorhandenes anzuknüpfen wird nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen dazu beitragen, den Aufbau eines Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention zu beschleunigen.

Dabei muss überein gebracht werden, dass die politischen Verantwortlichkeiten im föderalen System der Bundesrepublik geteilt, das verantwortliche Völkerrechtssubjekt jedoch der Bund ist. Es bietet sich, wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt wurde an, die 6 Schwerpunktthemen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland“

1. Chancengerechtigkeit durch Bildung
2. Aufwachsen ohne Gewalt
3. Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen
4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
5. Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
6. Internationale Verpflichtungen

zum Ausgangspunkt für die Entwicklung eines Monitoringkonzepts der UN-Kinderrechtskonvention zu machen. Es bietet sich an, die Akteure, die an der Erarbeitung des Entwurfs des NAP „Für ein kindergerechtes Deutschland“ beteiligt waren in diesen Prozess mit einzubeziehen.

5.1. Bundesregierung

Insoweit kommt der auf die Umsetzung der Konvention bündelnden Funktion des Bundes – wie bei der Berichterstattung nach Art.44 UN-KRK – besondere Bedeutung zu. Das gilt vor allem auch für die Herbeiführung eines Konsenses über die von der Konvention vorgegebenen rechtlichen Standards.

Für die kontinuierliche Berichterstattung sind Bund, Länder und Gemeinden verantwortlich.

➤ Bundesregierung und Jugendministerkonferenz

Die National Coalition sieht die völkerrechtliche Verantwortung für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und damit auch für den Aufbau eines Monitoring unverrückbar bei der Bundesregierung. Ihre Aufgabe ist es, Länder und Gemeinden zur Implementierung dieses Monitoringprozesses mit zu motivieren und dabei zu unterstützen.

Im Hinblick auf die eigenständigen Aufgaben von Ländern und Gemeinden sollte die Jugendministerkonferenz im Anschluss an ihren Grundsatzbeschluss zur UN-Kinderrechtskonvention vom 26. Juni 1998 unterstützt durch die Obersten Landesjugendbehörden die Sorge für den damit verbundenen Abstimmungsbedarf, vor allem hinsichtlich der maßgebenden rechtlichen Standards, übernehmen.

5.2. Die Rolle der National Coalition

Seit ihrer Gründung im Jahre 1995 begleitet die National Coalition den Umsetzungsprozess der UN-Kinderrechtskonvention. Als ein Zusammenschluss von annähernd 100 Organisationen und Verbänden, wird sie vor allem anlässlich der Berichterstattung der Bundesregierung nach Art. 44 der UN-KRK vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes herangezogen und angehört.

Diese anregende und kritisch begleitende Funktion sieht die National Coalition auch im Rahmen des Monitoring des NAP als ihre Aufgabe an. Dazu zählt auch die moderierende Unterstützung des Implementierungsprozesses. Die National Coalition wird bei spezifischen Fragestellungen ihre Mitgliedsorganisationen, die diesbezüglich über besondere Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, am Prozess beteiligen. In diesem Zusammenhang wird sie die Erfahrungen, die einige ihrer Mitgliedsorganisationen mit einem internen Monitoring machen, in den kontinuierlichen allgemeinen Diskurs über die einzelnen Schritte des „Kinderrechte-Monitoring“ einbringen.

➤ **National Coalition und Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention**

Die National Coalition bietet an, auch im Rahmen des Monitoring des NAP eine kritisch begleitende, anregende und moderierende Rolle zu übernehmen, insbesondere die von ihr vorgeschlagene „Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes“ auszurichten (vgl. 5.6.). Dabei wird sie die enge Zusammenarbeit mit anderen Nichtregierungsorganisationen einschließlich des internationalen Erfahrungsaustauschs suchen und dadurch dazu beitragen, dass das Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland auch im Ländervergleich eine zufriedenstellende Gestalt annimmt.

5.3 Deutsches Jugendinstitut und Deutsches Institut für Menschenrechte

Im Hinblick auf die unter 4.1. aufgeführte Datenerhebung und Datensicherung liegen beim *Deutsche Jugendinstitut* umfangreiche Erfahrungen vor. Im Rahmen eines Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, bezogen auf den *child rights focus*, wäre hier jedoch zusätzlicher Sachverstand erforderlich.

Die Zusammenarbeit mit dem *Deutschen Institut für Menschenrechte* in Berlin sollte dazu beitragen, den übergreifenden menschenrechtlichen Aspekt zu stärken.

In diesem Zusammenhang wäre auch an die Einrichtung eines kooperativen Beirats zu denken. Hier sollten neben Fachleuten aus dem Bereich der Kinderrechte und deren Umsetzung – auch Repräsentanten von Bund, Ländern und Gemeinden an einem Tisch sitzen.

Damit könnte der Empfehlung des UN-Ausschusses zur Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution auf Bundesebene, den föderalen Umständen in Deutschland entsprechend, in einem ersten Zugriff Rechnung getragen werden.

➤ **Deutsches Jugendinstitut und Deutsches Institut für Menschenrechte**

Die National Coalition spricht sich dafür aus, das Deutsche Jugendinstitut zur zentralen Stelle für die Konzeptbildung und Berichterstattung im Rahmen des Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland auszubauen und hierfür mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte sollte intensiviert und fortgesetzt werden. Beiden Organisationen ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Berichterstattung der erforderliche Freiraum einzuräumen .

5.4 Beschwerdemanagement auf der örtlichen Ebene

Das zu schaffende Beschwerdemanagement auf örtlicher Ebene kann ebenfalls an Vorhandenes anknüpfen. Im Vordergrund steht die Erfahrung, dass Partizipation und

Beschwerden von Kindern und Jugendlichen Ansprechpartner im unmittelbaren Lebensumfeld verlangen, also auf kommunaler Ebene angesiedelt werden müssen.

➤ **Kommunale Kinderbeauftragte als Partizipations- und Beschwerdestelle**
Die National Coalition fordert, den von der Bundesregierung unterstützten Ausbau des Netzes von kommunalen Kinderbeauftragten in Deutschland voran zu treiben. Sie haben sich als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bewährt und sollten befähigt werden, die Aufgaben des Beschwerdemanagements zur UN-Kinderrechtskonvention vor Ort zu übernehmen. Ihre Rückbindung an das Deutsche Jugendinstitut ist sicherzustellen.

5.5. Petitionsausschüsse auf Landes- und Bundesebene

Auf Länder- und Bundesebene sind entsprechende Beschwerdestellen nicht durchsetzbar. Die bestehenden Petitionsausschüsse bieten aber die Grundlage für eine praktikable Weiterentwicklung. Schon heute stehen sie jedem in seinen Rechten Verletzten als Beschwerdeinstanz zur Verfügung, auch Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche jedoch nutzen diese Möglichkeiten mangels Kenntnis und infolge der Abstraktheit der Verfahrensweisen nicht. Diese Mängel sind indessen ausräumbar. Es wäre ein wesentlicher Fortschritt, wenn auf diese Weise das Engagement von Parlamentarierinnen und Parlamentariern in das Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention einbezogen würde.

➤ **Petitionsausschüsse auf Landes- und Bundesebene**
Die National Coalition befürwortet die Schaffung von „Sonderpetitionsausschüssen für die Rechte des Kindes“ bei den Landtagen und beim Bundestag, deren Aufgabe die Bearbeitung von Rechtsverletzungen der UN-Kinderrechtskonvention ist. Die kommunalen Kinderbeauftragten sollten, soweit vorhanden, auch hier als Anlaufstelle fungieren und Kinder und Jugendliche auf der Grundlage eines „Beschwerdefahrplans“ bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen.
Auf Bundesebene käme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages eine flankierende Funktion zu.

Die kritische Bewertung des Erreichten und die Entwicklung von politischen Perspektiven und Empfehlungen für die weitere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist eine umfassende staatliche und gesellschaftspolitische Aufgabe. Im Rahmen des Monitoring sollten dafür jedoch besondere und herausragende Kristallisationspunkte geschaffen werden.

5.6 Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes

Um der UN-KRK und dem mit ihr verknüpften Monitoringprozess Öffentlichkeit zu verschaffen und um auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und Fortschritte des Implementierungsprozesses aufzuzeigen, sollte turnusgemäß eine Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes in Deutschland ausgerichtet werden.

➤ **Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes**

Die National Coalition schlägt eine turnusmäßig zusammengerufene „Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes“ vor, zu der die National Coalition ausgewählte Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Kultur sowie den Strukturen der Jugendhilfe und Kinderpolitik zum Dialog einlädt. Sie sollen die Umsetzung der UN-KRK aus ihrer Sicht darstellen, kommentieren und Perspektiven aufzeigen. Dabei soll auch den Stimmen von Kindern und Jugendlichen in geeigneter Form Raum gegeben werden.

Berlin, den 03. März 2005